

Amtssigniert: SID2016061048295
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Eingang Nr. Entrata nr.: 69875 E		
z. Erl. Resp. Hof	z. Erl. Resp. TW	z. Erl. Resp.
z. K. G.C. LA	10. Juni 2016	z. K. G.C. STH
z. K. G.C. Kelch		z. K. G.C. Sollis
CUP I41J05000020005		
 BBT Galleria di Base del Brennero Brenner Basistunnel BBT SE		

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-3436

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie "Ampass Nord" – Abänderungsantrag Rodung – teilkonzentriertes
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 in Verbindung mit dem AWG 2002;
BESCHEID**

Geschäftszahl U-ABF-6/27/40-2016

Innsbruck, 07.06.2016

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254b/150, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-11 (vgl. OZI. 208), und vom 19.10.2009, ZI. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7 (vgl. OZI. 212), wurde der Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ampass Nord“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt B/IV.), Befristungen (Spruchpunkt B/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt B/VII.) erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.09.2014, ZI. U-30.254b/372, wurde die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für diverse Änderungen der Deponie „Ampass Nord“ unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Gegenstand dieser Genehmigung war unter anderem die Neutrassierung der verlegten Gemeindestraße und die Reduktion der Rodungsflächen auf 664 m² für die dauernde und 785 m² für die befristete Rodung.

Mittlerweile wurde mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen.

Die Bewilligungsinhaberin teilte mit Schreiben vom 03.03.2016 mit, dass beim Neubau der Gemeindestraße westlich der Deponie „Ampass Nord“ auf Grund von planerischen Erfordernissen mit den bislang genehmigten Rodungsflächen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Aus diesem Grund wird um Erweiterung der Rodungsbewilligung in der Form angesucht, dass nunmehr 810 m² dauernd und 1.883 m² befristet bis zum 31.12.2018 gerodet werden sollen. Dem Schreiben vom 03.03.2016

angeschlossen ist auch eine planliche Darstellung der genehmigten und der nunmehr beantragten Rodungsfläche (Zl. ABF-6/27/18).

Spruch:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß § 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015, entscheidet über den Antrag der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) vom 03.03.2016 gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, 24f Abs. 6 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, in Verbindung mit § 46 Abs. 23 UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, und §§ 37 Abs. 3 Z 5, 38 Abs. 1a, 43 Abs.1 und 2 AWG 2002 unter Anwendung der §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2015, wie folgt:

I.

Genehmigung:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird die **abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung** für die Änderung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung der Berufungskennntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1715-7, abgeändert durch die Bescheide des Landeshauptmannes von Tirol vom 18.10.2012, Zl. U-30.254b/277, und vom 15.09.2014, Zl. U-30.254b/372, genehmigten Deponie „Ampass Nord“ in der Form, als dass die Rodungsbewilligung auf 810 m² (statt bisher 664 m²) dauernd und 1.883 m² (statt bisher 785 m²) befristet bis zum 31.12.2018 erweitert wird, nach Maßgabe der vorgelegten und signierten Projektsunterlagen (Antragsschreiben vom 03.03.2016 samt Lageplanskizze, Zl. ABF-6/27/18) sowie nach Maßgabe nachfolgender Nebenbestimmung

erteilt:

Der unterhalb des Zufahrtsweges (Gemeindestraße) gelegene verbleibende Waldrand ab dem Ostrand der Gasstation ist vollständig zu erhalten. Entlang der unteren Grenze der dort vorgesehenen vorübergehenden Rodefläche (violett im signierten Lageplan) sind durchgehend Holzabgrenzungen in Form einer 50 cm hohen dichten Holzwand anzulegen, die ein Abkollern von Material in die angrenzenden schmalen Waldbereiche verhindern sollen. Diese Abplankungen sind bei Vollendung der Deponie schadlos aus dem Gelände zu entfernen.

Hinweise:

1. Es ist darauf zu achten, dass bei der Holzbringung des geschlägerten Holzes auf der Rodefläche der verbleibende Waldbestand unterhalb der Wegtrasse nicht beschädigt wird. Dies kann gewährleistet werden, wenn die Holzbringung im Wesentlichen entlang der künftigen Wegtrasse erfolgt.

2. Sämtliche Nebenbestimmungen, welche in Bezug auf die Deponie „Ampass Nord“ bis dato vorgeschrieben wurden, gelten sinngemäß für die nunmehr genehmigte Erweiterung der Rodungsbewilligung.

II.

Kosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in Verbindung mit TP XX Z 450 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung **EUR 54,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014, sind der Antrag, die Planunterlage und die Verhandlungsschrift wie folgt zu vergebühren:

Antrag	EUR 14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Planunterlage (2-fach)	EUR 7,80	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Verhandlungsschrift	EUR 71,50	(§ 14 TP 7 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)

Gesamt **EUR 93,60**

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus der Bundesverwaltungsabgabe und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 148,10**, sind **innen zwei Wochen** ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das nachstehende Konto der HYPO TIROL BANK:

Empfänger: Amt der Tiroler Landesregierung, Landesrechnungsdienst

IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000

BIC: HYPTAT22

Verwendungszweck: Zahl: U-ABF-6/27/40-2016

zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur

Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtszahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung:

1. Verfahrensablauf – Sachverhalt:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254b/150, in der Fassung der Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11 (vgl. OZl. 208), und vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7 (vgl. OZl. 212) , wurde der Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Ampass Nord“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt B/IV.), Befristungen (Spruchpunkt B/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt B/VII.) erteilt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.09.2014, Zl. U-30.254b/372, wurde die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für diverse Änderungen der Deponie „Ampass Nord“ unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt. Gegenstand dieser Genehmigung war unter anderem die Neutrassierung der verlegten Gemeindestraße und die Reduktion der Rodungsflächen auf 664 m² für die dauernde und 785 m² für die befristete Rodung.

Mittlerweile wurde mit der Umsetzung des Vorhabens begonnen.

Die Bewilligungsinhaberin teilte mit Schreiben vom 03.03.2016 mit, dass beim Neubau der Gemeindestraße westlich der Deponie „Ampass Nord“ auf Grund von planerischen Erfordernissen mit den

bislang genehmigten Rodungsflächen nicht das Auslangen gefunden werden kann. Aus diesem Grund wurde um Erweiterung der Rodungsbewilligung in der Form angesucht, dass nunmehr 810 m² dauernd und 1.883 m² befristet bis zum 31.12.2018 gerodet werden sollen. Dem Schreiben vom 03.03.2016 angeschlossen war auch eine planliche Darstellung der genehmigten und der nunmehr beantragten Rodungsfläche (Zl. ABF-6/27/18).

Mit Schreiben vom 07.03.2016 wurden Sachverständige aus den Fachbereichen Naturkunde und Forsttechnik mit dem gegenständlichen Änderungsvorhaben befasst (Zl. U-ABF-6/27/20). Dazu langten nachfolgende Rückmeldungen ein:

- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Forsttechnik, Herrn DI Dr. Helmut Gassebner, vom 15.03.2016, Zl. IL-F-EB-/61-2016 (Zl. U-ABF-6/27/23):

Im Wesentlichen zusammengefasst brachte Herr DI Dr. Gassebner vor, dass sich mit der gegenständlichen Änderung zwar die Rodefläche vergrößert, die damit verbundenen weniger steilen Böschungen der künftigen Gemeindestraße ermöglichen aber auch eine bessere Wiederaufforstungsmöglichkeit der befristeten Rodefläche aufgrund der geringeren Hangneigung der nunmehr geplanten Böschung. Aus forstfachlicher Sicht ergeben sich daher insgesamt gegenüber der bisherigen Begutachtung und Bewilligung keine wesentlichen Änderungen. Die Änderung widerspricht aus forstfachlicher Sicht daher auch nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung. Bei einer Besichtigung der Fläche mit der Konsenswerberin und der bauausführenden Firma wurde festgestellt, dass bei der Holzbringung des geschlägerten Holzes auf der Rodefläche darauf geachtet werden möge, dass der verbleibende Waldbestand unterhalb der Wegtrasse nicht beschädigt werden soll. Das kann gewährleistet werden, wenn die Holzbringung im Wesentlichen entlang der künftigen Wegtrasse erfolgt.

- Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturkunde, Herrn Mag. Christian Plössnig, vom 06.04.2016, Zl. U-ABF-6/27/26-2016:

Der naturkundefachliche Amtssachverständige stellt im Wesentlichen zusammengefasst fest, dass durch die Vergrößerung der Rodeflächen Fichtenhangwaldbereiche, in welchen verschiedene Pflanzenarten (zB Fichte, Lärche, Seidelbast, Hohe Schlüsselblume etc) vorkommen, betroffen sein werden. Diese Arten waren auch schon im bisher bewilligten Projekt zur Errichtung des Zufahrtsweges betroffen. Insgesamt gesehen werden die zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sowie für den Naturhaushalt nicht messbar stärker ausfallen als gemäß dem bisherigen Projekt, wenn die vorgeschlagene und spruchgemäß vorgeschriebene Nebenbestimmung eingehalten wird. Landschaftsbild und Erholungswert werden in vergleichbarem Ausmaß wie bei Verwirklichung der bisher bewilligten Deponie mit Zufahrtsweg beeinträchtigt werden. Die neu hinzukommenden Flächen beinhalten keine Erholungseinrichtungen, die entfallenen Flächen werden in Zukunft ebenfalls nicht als Erholungsraum genutzt. Aus naturkundlicher Sicht ergeben sich daher bei Einhaltung der zusätzlichen Nebenbestimmung insgesamt gegenüber der bisherigen Begutachtung und Bewilligung keine wesentlichen Änderungen. Die Änderung widerspricht aus naturkundlicher Sicht daher auch nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mit Schreiben vom 14.04.2016 wurde eine mündliche Verhandlung in gegenständlicher Angelegenheit anberaumt. Abgesehen von der persönlichen Verständigung wurde die mündliche Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Ampass und durch Veröffentlichung im Internet kundgemacht

(ZIn. U-ABF-6/27/29 und U-ABF-6/27/30). Die Gemeinde Ampass übermittelte der Behörde die mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung samt Projektunterlagen mit Schreiben vom 06.05.2016 zurück (Zl. U-ABF-6/27/37).

Im Zuge der mündlichen Verhandlung am 03.05.2016 wurden in Anwesenheit der Vertreter der Antragstellerin, des Vertreters des Landesumweltanwaltes und der Vertreter der betroffenen Grundeigentümerin die vorliegenden Stellungnahmen der beiden Amtssachverständigen dargetan. Alle Anwesenden geben eine Stellungnahme ab (Zl. ABF-6/27/36).

Am 19.05.2016 bestätigt der Vertreter der Antragstellerin, dass eine Einigung über die zusätzliche Rodung mit der betroffenen Grundeigentümerin herbeigeführt werden konnte (siehe AV in Zl. ABF-6/27/39).

Weitere Stellungnahmen oder Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

2. Rechtliche Beurteilung:

a) Allgemein:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Auf Änderungsvorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 ein Genehmigungsverfahren nach § 24g anhängig ist, ist diese Bestimmung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Betreffend das vorliegende Änderungsvorhaben ist folglich § 24g UVP-G 2000, in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2012, relevant.

b) Zuständigkeit:

Im 3. Abschnitt des UVP-G 2000, welches die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, wird das „teilkonzentrierte“ Genehmigungsverfahren bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, in dem auch die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim Landeshauptmann und sonstige nachfolgende Genehmigungsverfahren ergänzt. Dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie obliegt die Koordination der Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in allen Genehmigungsverfahren, womit zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und koordinierte Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Genehmigungsbescheiden erreicht wird.

Nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren

durchzuführen, wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. In diesem Genehmigungsverfahren hat er/sie alle jene nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, die ansonsten von ihm/ihr oder einem/einer anderen Bundesminister/in in erster Instanz zu vollziehen sind. Im vorliegenden Fall hat die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend den Brenner Basistunnel ein Verfahren gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000, nämlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren, durchgeführt, welches mit Genehmigungsbescheid vom 15.04.2009, Zl. BMVIT-220.151/0002-IV/SCH2/2009, seinen Abschluss fand.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben. Nach § 24 Abs. 4 UVP-G bleibt die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen unberührt. Die Zuständigkeit in diesen Verfahren ist folglich von den nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden (z.B. Naturschutzbehörde) auch weiterhin wahrzunehmen. Diese Verfahren sind in die (Teil-)Konzentration nicht miteinbezogen. Das vom Landeshauptmann von Tirol durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren betreffend die Genehmigung der fünf Deponien hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zln. U-30.254a/162, b/150, c/142, d/153, e/169, bestätigt bzw. abgeändert durch Berufungserkenntnisse des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 03.09.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-11, vom 19.10.2009, Zl. uvs-2009/K6/1715-20 und 2009/K6/1750-7, und vom 28.07.2011, Zl. uvs-2011/K6/1733-1, das von der Tiroler Landesregierung nach dem TNSchG 2005 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 UVP-G 2000 durchgeführte Verfahren mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 31.08.2009, Zl. U-14.271/70, seinen Abschluss gefunden.

Das nunmehrige Ansuchen der Antragstellerin ist auf Abänderung der Deponie „Ampass Nord“ in Hinblick auf die dafür benötigten Rodungen gerichtet. Zuletzt wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 15.09.2014, Zl. U-30.254b/372, eine Änderung dieser Deponie genehmigt. Die damals gegenständliche Rodung soll nunmehr erweitert werden.

Im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 ist zusätzlich § 38 Abs. 6 AWG 2002 relevant. Nach dieser Bestimmung ist zuständige Behörde für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 nichts anderes bestimmt.

c) Voraussetzungen nach dem UVP-G 2000:

Gemäß § 24g Abs. 1 UVP-G 2000 sind Änderungen vor Zuständigkeitsübergang nach § 24h Abs. 3 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und

2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Sinn des § 24g UVP-G 2000 ist es, Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großverfahren zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird.

§ 24f Abs. 6 UVP-G 2000 determiniert, dass die nach § 24 Abs. 1 zuständige und die übrigen für die Erteilung von Genehmigungen im Sinn des § 2 Abs. 3 zuständigen Behörden die Abs. 1 bis 5, 13 und 14 anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind. Gemäß § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen, als Genehmigungen, wobei der Genehmigungsbegriff nur antragsbedürftige Verwaltungsakte umfasst (vgl. *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60). Im vorliegenden Fall hat der Landeshauptmann von Tirol daher § 24f Abs. 1 bis 5, 13 und 14 – soweit sie für seinen Wirkungsbereich maßgeblich sind – anzuwenden.

Nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 dürfen Genehmigungen (Abs. 6) nur erteilt werden, wenn im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zusätzlich nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen;
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/NachbarInnen gefährden oder
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/NachbarInnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen, und
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Voraussetzungen nach § 24f Abs. 1 UVP-G 2000 werden bei Verwirklichung der beantragten Änderung nach wie vor erfüllt.

Nach § 24f Abs. 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Infolge der §§ 2 und 3 Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG war die Beibringung von Zustimmungserklärungen im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

§ 24f Abs. 3 UVP-G 2000 determiniert, dass die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

In den Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 haben die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Parteistellung. Die im § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6 angeführten Personen haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, Bürgerinitiativen auch an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und § 19 Abs. 11 haben Parteistellung nach Maßgabe des § 19 mit der Berechtigung, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren wahrzunehmen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, so können Bürgerinitiativen gemäß § 19 Abs. 4 an den Verfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teilnehmen. Für die Genehmigungsverfahren nach Abs. 6 und die Koordination nach Abs. 7 gilt § 24c Abs. 2 und 3 (vgl. § 24f Abs. 8 UVP-G 2000).

Nach § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 sind Genehmigungsbescheide nach Abs. 6 jedenfalls bei der bescheiderlassenden Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Sie haben die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet kundzumachen.

d) Abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung:

Nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 bedarf die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Nach § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 ist eine „wesentliche“ Änderung im Sinne des AWG 2002 eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann.

Die gegenständliche Änderung ist jedenfalls nicht als „wesentliche“ Änderung im Sinne vorzitiertes Bestimmung zu qualifizieren zumal sich lediglich in Hinblick auf die benötigten Rodungsflächen eine geringfügige Änderung ergibt. Deshalb ist nun zu prüfen, ob allenfalls ein vereinfachtes Verfahren nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 durchzuführen ist.

Gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 ist eine Änderung einer Behandlungsanlage, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt, nach dem vereinfachten Verfahren zu genehmigen.

Die beantragte Maßnahme ist jedenfalls nach dem Forstgesetz 1975 (§ 17) genehmigungspflichtig, sodass ein Verfahren nach § 37 Abs. 3 AWG 2002 durchzuführen ist.

Gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
- 5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist eine Genehmigung für ein Deponieprojekt zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des Abs. 1 folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Die geplante Deponie steht mit dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan in Einklang.
2. Der Stand der Technik, einschließlich einer fachkundigen Betriebsführung, wird eingehalten.
3. Die Überwachung und Betreuung der Deponie erscheint auf die vermutliche Dauer einer Umweltgefährdung sichergestellt.
4. Es werden die notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Unfälle zu vermeiden und deren Folgen zu begrenzen.
5. Hinsichtlich des Schutzgutes Gewässer:
 - a) Es ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufs der Hochwässer und des Eises zu besorgen.
 - b) Die Deponie steht im Einklang mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern.
 - c) Es ist kein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer zu besorgen.
 - d) Es ist keine nachteilige Beeinflussung der Beschaffenheit der Gewässer zu besorgen.

- e) Es ist keine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauchs und keine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung zu besorgen.
- f) Es liegt kein Widerspruch zu den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung vor.
- g) Es ist keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen.

Die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 1 und 2 AWG 2002 sind auch bei der antragsgegenständlich geänderten Ausführung der Rodungen im Bereich der Deponie „Ampass Nord“ erfüllt.

Genehmigungsvoraussetzungen nach der Forstgesetz 1975:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde nach Abs. 2 leg. cit. eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Der forstfachliche Amtssachverständige hat mitgeteilt, dass gegen die Änderung aus forstfachlicher Sicht kein Einwand besteht. An der im zuletzt durchgeführten Änderungsverfahren getroffenen Beurteilung ergeben sich aufgrund der beantragten Änderung insgesamt keine wesentlichen Änderungen.

Nach § 18 Abs. 1 iVm § 18 Abs. 5 Forstgesetz 1975 ist die Rodungsbewilligung erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder geeignet sind.

§ 18 Abs. 4 leg. cit. determiniert, dass die beantragte Verwendung im Bewilligungsbescheid ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen ist, wenn aus dem Antrag hervorgeht, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

Demzufolge war die beantragte Bewilligung für die abgeänderte Rodung zu erteilen. Darauf, dass die bereits vorgeschriebenen Auflagen auch für diese Änderung sinngemäß Anwendung finden, wurde im Spruch hingewiesen.

Belange des ASchG:

Gemäß § 93 Abs. 1 Ziffer 7 ASchG ist eine Arbeitsstättenbewilligung für genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§ 28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, nicht erforderlich.

Nach § 93 Abs. 2 ASchG sind in den in Abs. 1 angeführten Genehmigungsverfahren die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in § 92 Abs. 3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

Nach § 92 Abs. 2 ASchG ist die Arbeitsstättenbewilligung auf Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn die Arbeitsstätte den Arbeitnehmerschutzvorschriften entspricht und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Solche Auflagen sind vorzuschreiben, wenn

1. nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer Maßnahmen erforderlich sind, die über die in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen enthaltenen Anforderungen hinausgehen, oder
2. die Vorschreibung von Auflagen zur Konkretisierung oder Anpassung der in diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen vorgesehenen Anforderungen an die konkreten Verhältnisse des Einzelfalles erforderlich ist.

Die Belange des ArbeitnehmerInnenschutzes sind im vorliegenden Fall durch die Beziehung des Arbeitsinspektorates berücksichtigt worden.

e) Ergebnis:

Aufgrund der im Ermittlungsverfahren eingeholten Stellungnahmen steht für die Behörde fest, dass durch die Änderungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen wird und die Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f UVP-G 2000 – soweit diese für die Behörde maßgeblich sind – sowie der mitanzuwendenden Gesetze erfüllt sind.

Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

f) Auflage des Bescheides zur öffentlichen Einsicht (§ 24f Abs. 13 UVP-G 2000):

Der Bescheid wird sowohl bei der Gemeinde Ampass, als auch der bescheiderlassenden Behörde (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck Zi. B144) für die Dauer von acht Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt. Darüber hinaus erfolgt eine Veröffentlichung des Bescheides im Internet.

g) Kosten:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt II. angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Erght an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Straße 8, 6020 Innsbruck, (vorab per E-Mail an: recht@bbt-se.com und michael.rapp@bbt-se.com mit RSb);
2. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, im Wege über die Abteilung Wasserwirtschaft, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
5. die Gemeinde Ampass, Römerstraße 21, 6070 Ampass, (mit RSb);
6. die Dr. Josef Ritter von Peer'schen Stipendienstiftung, zH Herrn RA Dr. Gerhard Brandstätter, Fallmerayerstraße 5, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
7. die Republik Österreich, vertreten durch die Asfinag Alpenstraßen GmbH, Rennweg 10, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
8. die Naturfreunde Tirol, Bürgerstraße 6, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
9. den Österreichischen Alpenverein, Olympia Straße 37, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
10. den Verein „Lebenswertes Wipptal“, Trinserstraße 55, 6150 Steinach, (mit RSb);
11. das Transitforum Austria-Tirol, Salurner Straße 4/III/1, 6020 Innsbruck, (mit RSb);
12. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, (per E-Mail an: gth@geotechnik-hammer.com);
13. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant, (per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
14. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, zH Herrn Mag. Gerhard Moser, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
15. die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Umweltreferat, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
16. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion IV/IVVS4, zH Herrn Mag. Erich Simetzberger, Radetzkystraße 2, 1030 Wien; (per E-Mail an: erich.simetzberger@bmvit.gv.at und ivvs4@bmvit.gv.at);
17. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung V/1, Stubenring 1, 1010 Wien, (per E-Mail);
18. die Umweltbundesamt GmbH, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien, (per E-Mail: uvp@umweltbundesamt.at);

Erght abschriftlich an:

1. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause, (per E-Mail);
2. die Bezirksforstinspektion Steinach, zH Herrn Dr. Helmut Gassebner, Nößlachstraße 7, 6150 Steinach am Brenner, (per E-Mail);

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl

